



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Die Anhörungsbeauftragte

## **Abschlussbericht<sup>1</sup> der Anhörungsbeauftragten in der Sache COMP/M.4942 - Nokia/NAVTEQ**

Am 19. Februar 2008 ging eine förmliche Anmeldung nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung bei der Kommission ein. Danach erwirbt die Nokia Corporation („Nokia“) im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit der NAVTEQ Corporation.

Nach Prüfung der Anmeldung kam die Kommission zu dem Schluss, dass der angemeldete Zusammenschluss hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen zu ernststen Bedenken Anlass gibt. Die Kommission hat daher am 28. März 2008 gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Fusionskontrollverordnung das Verfahren eingeleitet.

Am 21. April 2008 und am 2. Mai 2008 gewährte die Kommission Nokia gemäß Randnummer 45 der Leitlinien der GD Wettbewerb über bewährte Praktiken bei EG-Fusionskontrollverfahren Einsicht in wichtige Unterlagen, u. a. auch in nicht vertrauliche Fassungen der Stellungnahmen Dritter.

Aufgrund des in der eingehenden Prüfung gesammelten zusätzlichen Beweismaterials kam die Kommission zu dem Schluss, dass der Zusammenschluss den wirksamen Wettbewerb im Gemeinsamen Markt nicht erheblich beeinträchtigen wird und daher mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen vereinbar ist. Folglich wurde dem Anmelder keine Mitteilung der Beschwerdepunkte übermittelt.

Ich habe weder von den beteiligten Unternehmen noch von Dritten Anfragen oder Stellungnahmen erhalten. Das Recht auf Anhörung in dieser Sache wurde gewahrt.

Brüssel, den 25. Juni 2008

(gezeichnet)  
Karen WILLIAMS

---

<sup>1</sup> Nach den Artikeln 15 und 16 des Beschlusses 2001/462/EG, EGKS der Kommission vom 23. Mai 2001 über das Mandat von Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren (ABl. L 162 vom 19.6.2001, S. 21).